



Brandschutztechnische Forderungen an Märkte

1. Die Baustoffe - außer Holz - für Verkaufsstände müssen entsprechend DIN 4102 Teil 1 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile - mindestens schwerentflammbar sein. Für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen genügen normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 2.
2. Feuerstätten müssen so aufgestellt oder abgeschirmt sein, dass Bauteile nicht in Brand gesetzt werden können. Flüssiggasanlagen müssen den Anforderungen der TRF sowie der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) - Verwendung von Flüssiggas - VBG 21 - entsprechen.
3. Bei der Verwendung von gasförmigen Brennstoffen dürfen nur die im Gebrauch befindlichen Gasbehälter aufgestellt werden.
4. Brennbare Abfälle (z.B. Holz Pappe, Verpackungsmaterialien, brand- und explosionsgefährliche Stoffe sowie deren Behältnisse) dürfen in den Verkaufsständen nicht über einen längeren Zeitraum gelagert werden. Können diese Abfälle nicht an geeigneter Stelle (z.B. bereitgestellten Container) gelagert werden, sind sie täglich abzufahren.
5. Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN VDE 100 Teil 722-5 zu errichten, zu unterhalten, zu ändern und zu betreiben.
6. Kabel und Rohrleitungen sind über die Zufahrten und Fußgängerbereiche so zu verlegen, dass keine Stolperstellen auftreten. Gegebenenfalls sind diese mit entsprechenden Materialien zu sichern.
7. Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.
8. Die Durchfahrten müssen nach DIN 14090 mindestens 3 m breit und so angeordnet sein, dass alle Einsatzfahrzeuge diese ungehindert nutzen können.
9. Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge darf in Kreuzungsbereichen und Kurven nicht behindert werden. Aus diesem Grund muss vor und hinter Kreuzungen und Kurven auf einer Länge von 11 m Übergangsbereich eingehalten werden, indem keine Verkaufsstände oder Ähnliches errichtet werden dürfen.
10. Die Bedachung von Ständen und Marktschirme sowie Sitzgruppen von Imbissständen dürfen nicht in den Zufahrtsbereich der Feuerwehr hineinreichen
11. Werden Kabel, Dekorationen und dergleichen über Kopf verlegt, so muss die lichte Höhe der Durchfahrt senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen.
12. Bei Gebäuden mit erhöhter Menschenkonzentration sind Aufstellflächen von mindestens 3,00 m Breite so anzuordnen, dass alle Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden können.
13. Die Fahrzeuge von Händlern dürfen im Bereich des Marktes nicht abgestellt werden. Als Parkflächen für die Kraftfahrzeuge sind die ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen.
14. Einrichtungen, die der Löschwasserversorgung dienen (z.B. Unterflurhydranten) dürfen nicht überbaut oder zugestellt werden. Die Hinweisschilder für die Feuerwehr sind zu jeder Zeit gut sichtbar freizuhalten.